

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Stärkung des Rechts  
des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung  
und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe**

**Vom 3. November 2015**

Das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 2 (zu Artikel 2 Nummer 1) sind nach der Angabe zu § 90 folgende Angaben einzufügen:

„Abschnitt 5

Überwachung von Maßnahmen  
zur Vermeidung von Untersuchungshaft

- § 90o Grundsatz
- § 90p Voraussetzungen der Zulässigkeit
- § 90q Unterlagen
- § 90r Bewilligungshindernisse
- § 90s Vorläufige Bewilligungsentscheidung
- § 90t Gerichtliches Verfahren
- § 90u Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung
- § 90v Bewilligung nach gerichtlicher Entscheidung
- § 90w Durchführung der Überwachung
- § 90x Erneuerte und geänderte Maßnahmen
- § 90y Abgabe der Überwachung
- § 90z Rücknahme der Überwachungsabgabe“.

Berlin, den 3. November 2015

Bundesministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Dr. Ralf Riegel